

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 6=26 (1860)

Heft: 52

Artikel: Einiges zu der Arbeit des Herrn Stabsmajor Lecomte über die
Vertheilung und Zusammensetzung der Stäbe

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93048>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXVI. Jahrgang.

Basel, 24. Dez.

VI. Jahrgang. 1860.

Nr. 52.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern, und zwar jeweilen am Montag. Der Preis bis Ende 1860 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsabhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.
Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Oberst.

Einladung zum Abonnement.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint im Jahr 1861 in wöchentlichen Doppelnummern und zwar jeweilen am Montag und kostet per Semester franco durch die ganze Schweiz, Bestellgebühr inbegriffen

Fr. 3. 50.

Die Redaktion bleibt die gleiche und wird in gleicher Weise unermüdet fortarbeiten, um dieses Blatt, das einzige Organ, das ausschließlich die Interessen des schweizerischen Wehrwesens vertritt, zu heben und ihm den gebührenden Einfluß zu sichern; Beiträge werden stets willkommen sein.

Den bisherigen Abonnenten senden wir das Blatt unverändert zu und werden mit Beginn des neuen Jahres den Betrag nachnehmen. Wer die Fortsetzung nicht zu erhalten wünscht, beliebe die erste Nummer des neuen Abonnements zu refusiren.

Neu eintretende Abonnenten wollen sich bei den ersten Postämtern abonniren oder, wenn sie es vorziehen, sich direct in frankirten Briefen an uns wenden.

Zum voraus danken wir allen Offizieren, die des Zweckes wegen, für die Verbreitung der Militärzeitung arbeiten.

Reklamationen beliebe man uns frankirt zuzusenden, da die Schuld nicht an uns liegt; jede Expedition wird genau kontrollirt, ehe sie auf die Post geht. Veränderungen im Grade bitten wir uns rechtzeitig anzuzeigen, damit wir die betreffende Adresse ändern können.

Wir empfehlen die Militärzeitung dem Wohlwollen der H. Offiziere.

Basel, 24. Dez. 1860.

Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung.

Einiges zu der Arbeit des Herrn Stabsmajor Lecomte über die Vertheilung und Zusammensetzung unserer Stäbe.

(Schluß.)

Im zweiten Antrag will Lecomte die eidg. Oberstlieutenants den Brigadenstäben zutheilen. Er weist nach, daß unsere Brigade wegen des Mangels einer Regimentsseintheilung weniger höhere Stabsoffiziere zählt als die anderer Armeen. Wir sind seiner Bemerkung mit vieler Aufmerksamkeit gefolgt und müssen ihm im Ganzen Recht geben. Er übersieht zwar, daß wir per Bataillon 2 Stabsoffiziere haben, also per 3 Bataillon 6, während die Franzosen für die gleiche Zahl von Bataillonen — für das Regiment — nur 5, allein wir können uns nicht verhehlen, daß der Major bei uns selten schon der fertige Stabsoffizier ist, sondern daß seine Dienstzeit als Major gleichsam seine Lehrjahre für seine künftige Stellung als Commandant sind. Wir stimmen daher unserm Collegen bei, wenn er einen oder zwei weitere Stabsoffiziere für die Brigade wünscht. In taktischer Beziehung ist es z. B. sehr wünschenswerth, die Führung eines Treffens, oder eines Flügels einem solchen Offizier übergeben zu können. Es erfordert von einem Brigadeforcommandanten schon einen ziemlich hohen Grad von Umsicht und Sicherheit im Commando, gleichzeitig beide Treffen seiner Brigade im Gefecht zu führen; man sieht oft schon in Friedensmanöyres das Gegentheil; der Brigadier führt nur sein erstes Treffen und überläßt den Bataillonscommandanten des zweiten Treffens das Nachkommen. Er hat allerdings noch seinen Brigadeadjutanten zur Verfügung; da aber derselbe höchstens den Grad eines Majors hat, so widerstreitet es den Bestimmungen der militärischen Hierarchie, ihm den Oberbefehl über Bataillonscommandanten direct zu geben; er muß sich auf seine Aufgabe als Generalstabsoffizier beschränken, d. h. auf Ertheilen von Rathschlägen und Mahnungen. Wäre noch ein Oberstlieutenant zugetheilt, so wäre dieses Commando seine natürliche Aufgabe.

Lecomte setzt dann die Schwierigkeiten auseinander, um im Falle einer Verwundung oder Tödtung des Brigadiers im Gefecht, denselben sofort zu ersetzen. Jetzt falle dieses naturgemäß dem ältesten Bataillonskommandanten zu, allein es frage sich doch sehr, ob derselbe gerade dieser Aufgabe gewachsen sei und wenn auch, ob er gerade in einem solchen Momente, wo möglicherweise die Sache schief stehe, die ganze Lage übersehe, ob er wisse, was dem Brigadekommandanten, den er so plötzlich ersetzen muß, aufgetragen war, wie die allgemeinen Verhältnisse seien etc. Wollte man den Brigadeadjutanten als Remplacant des Brigadiers betrachten, da er am ehesten die ganze Sachlage kenne, so stehe sein Grad ihm entgegen. In allen diesen Beziehungen hat Lecomte entschieden Recht. Als Stellvertreter des Brigadekommandanten eignet sich am besten der der Brigade zugetheilte Oberstlieutenant.

Noch ein weiterer Grund für eine solche Zuthellung sehen wir mit Lecomte in der Schaffung eines Mittelgliedes zwischen dem eigentlichen Generalstabsdienst und dem Dienst als Generaloffizier. Lecomte hebt nur dieses eine Verhältniß hervor. Wir wollen noch ein anderes berühren. Wenn jetzt ein Bataillonskommandant als Oberstlieutenant in Generalstab tritt, so kann ihm möglicherweise sofort die Stelle eines Divisionsadjutanten zufallen; er betritt damit einen Wirkungskreis, der ihm durchaus fremd ist und in den er sich nur mit Anstrengung hinein arbeiten wird. Viel leichter würde seine Aufgabe, wenn er einer Brigade zugetheilt würde, in welcher er nun, statt einem, zwei Bataillone zu kommandiren hätte. Auch hier wäre ein passender Uebergang gefunden mit einer solchen Erweiterung des bisherigen Usus.

Aus allen diesen Gründen unterstützen wir den zweiten Antrag unseres Collegen, indem wir ihn dahin präzisiren, daß der Stab einer Infanteriebrigade bestehen solle aus:

- 1 Oberst als Commandant,
- 1 Oberstlieut. als Stellvertreter,
- 1 Major als Brigadeadjutant,
- 1 Hauptmann oder Lieutenant als persönlicher Adjutant des Obersten; fehlt der letztere, so kann er durch einen Ordonnanz-Offizier ersetzt werden.

Wir gehen nicht ganz so weit wie Lecomte, der 2 Oberstlieutenants per Brigade will. Wir glauben durch obige Composition des Brigadestabs sei dem Bedürfniß Genüge geleistet. Wir fürchten eine allzugroße Vermehrung des Stabs, weil es schwer werden dürfte, sofort alle Stellen, die vakant wären, mit tüchtigen Offizieren zu besetzen. Bleiben wir bei unserm Ansatze, so reichen wir mit 40 bis 50 Oberstl. aus, nämlich:

- 29 bei den Brigaden,
- 9 als Divisionsadjutanten,
- 4—5 beim großen Stab,
- 10 als Platzkommandanten in den wichtigeren Punkten und Städten.

Hier sei nur noch bemerkt, daß es uns immer ein Mißverhältniß erschienen hat, daß der Divisionsad-

jutant nur Oberstlieutenant und nicht Oberst sei. Er ist im plötzlichen Ersatzfall des Divisionsars offenbar der natürliche Stellvertreter, wie es ja bei uns gesetzlich bestimmt ist, daß der Chef des Stabs der Stellvertreter des Generals sei. Als Oberstlieut. geht diese Bestimmung in der Division nicht wohl an, füglich dagegen als Oberst. Er ist ja auch der Chef des Generalstabs der Division, er hat alle Zügel in Händen, er kennt die ganze Sachlage jedenfalls besser als einer der Brigadiers und weiß daher auch eher zu bestimmen, was in einem solchen Falle sofort zu geschehen hätte. Wir machen auf dieses Verhältniß aufmerksam; wir stellen keinen bestimmten Antrag, dagegen wünschen wir, es möchte eine Diskussion darüber sich entspinnen.

Bei allen diesen Vermehrungsvorschlägen des Stabs müssen wir aber zwei Dinge nicht außer Acht lassen. Erstens die Schwierigkeit das vermehrte Stabspersonal im Frieden bei unsern Verhältnissen genügend zu beschäftigen. Diese Schwierigkeit ist jetzt schon vorhanden; sie wird natürlich wachsen. Was nützt uns aber ein Stabspersonal, dem wir im Frieden keine oder nur eine ungenügende Gelegenheit zur Uebung, zur Vorbereitung geben können? Sage man nicht: ja, das muß anders werden! Wir kennen diese Verhältnisse besser als irgend einer und wenn wir auf diese Schwierigkeit hinweisen, so geschieht es in der bestimmten Ueberzeugung, daß unsere Einrichtungen uns hier Hindernisse in den Weg legen, die nicht so leicht zu beseitigen sind.

Zweitens darf man nicht vergessen, daß ein großes Avancement im Frieden sich immer schwieriger macht, als im Kriege. Im erstern Fall müssen eine Menge von Rücksichten beobachtet werden, im letztern wählt man nach Fähigkeit und wirklichem Verdienst und zieht Offiziere vor und befördert sie, die man auf dem gewöhnlichen Dienstwege noch lange zurücklassen müßte. Will man dieser Möglichkeit, deren Bedeutung jedem in die Augen springen muß, keine Rechnung tragen und jetzt schon die Cadres überfüllen? Wir würden es für unflug halten?

Wenn die Verhältnisse der französischen Armee hier entgegen gehalten werden, so darf dabei nur nicht vergessen werden, daß sie doch wesentlich von den unsrigen abweichen, daß die französischen Generalstabsoffiziere Jahraus Jahrein im Dienste sind und daß Frankreich als rein offensive Macht seine Armee stets möglichst kriegsbereit hält. Wird doch in neuester Zeit noch eine Erhöhung dieser Kriegsbereitschaft angestrebt, indem man 14 Divisionen stets marschbereit organisiert halten will! Bisher hatte die französische Armee im Frieden keine feststehende Organisation für den Krieg. Jetzt soll eine solche geschaffen werden. Frankreich hat übrigens mitten im Frieden immer mannigfache Gelegenheit, die kriegerische Befähigung seiner Offiziere kennen zu lernen.

Wir kommen nun zum dritten Antrag: Vermehrung der Zahl der eidgen. Oberstlieutenants und grundsätzliche Ergänzung der eidgen. Obersten aus ihrer Mitte.

In Bezug auf die Vermehrung haben wir uns schon ausgesprochen; wir sind mit derselben insoweit

einverstanden, als man die Zahl von 30 auf 45 bis höchstens 50 erhöhen will. Den zweiten Theil des Antrages billigen wir vollkommen; wir wollen nur beifügen, daß dieser Grundsatz längst gehandhabt wird und daß seit 1855 nur dreimal davon abgewichen worden ist und zwar in Folge ganz außerordentlicher Verhältnisse, deren Erörterung nicht hieher gehört. Das Avancement des Bataillonschefs in Stab macht sich am natürlichsten durch den Grad des Oberstleutenants. Somit wären wir einig; wenn jedoch aus dem Antrag gefolgert werden will, daß auch streng das Prinzip der Anciennetät beim Avancement vom Oberstleutenant zum Obersten festgehalten werden soll, so sprechen wir uns entschieden dagegen aus. Wir geben zu, daß die oberste Behörde, der das Wahlrecht zusteht, manchmal Mißgriffe machen kann. Nichts Menschliches ist vollkommen. Aber ihr jede Möglichkeit zu benehmen, verbessernd einzugreifen, ja ihr die Befähigung des Urtheils abzusprechen, weil dem Urtheil nur die Erfahrungen des Friedensdienstes zu Grunde liegen — das heißt zu weit gehen. Man kann im Friedensdienst allerdings nicht die letzte und höchste Erfahrung machen; man darf den Maßstab, den er uns bietet, nicht als den allein gültigen betrachten, immerhin aber wird es möglich sein, einen Schluß auf die Ausbildung, die natürliche Befähigung in geistiger und physischer Beziehung, auf die Thätigkeit und Energie des einzelnen Offiziers zu machen. Und aus der Summe der desfalligen Beobachtungen ergibt sich doch gewiß ein zu beachtendes Urtheil. Wir haben noch nie der Schwäche gesehnt, nach dem eingetrichterten Wissen der Exercir-Reglemente den Offizier zu beurtheilen, allein schon in mancher Schule, in manchem Dienst war es uns möglich, Blicke in den Charakter, in das Wesen, in die Talente des Individuums zu thun, welche zusammengefaßt eine Art von Urtheil bildeten. Ist das nicht jedem denkenden Offizier schon so gegangen? Geht es nicht jedem Menschen so im täglichen Leben? Und gründet sich auf diese tägliche Beobachtung nicht überhaupt jedes menschliche Urtheil!

Wenn dieses wahr ist, so ist doch gewiß auch der obersten Behörde, die die Möglichkeit hat, alle Hülfquellen der Beobachtung zu prüfen und zu benutzen, gewiß gestattet, darüber zu entscheiden, ob ein Offizier ihr Zutrauen verdient oder nicht. Irren kann sie auch — wir haben es schon gesagt. Aber dieser Irrthum wird doch nicht zur chronischen Krankheit, wie beim reinen Avancement nach der Anciennetät.

Was geschieht in dieser Beziehung in andern Armeen? Sehen wir nicht die verderblichen Folgen des reinen Anciennetätssystems in den deutschen Armeen? Warum ist die französische Armee so frisch, so kriegerisch, so schwungreich daneben! Doch wesentlich nur, weil in ihr dem Talent, der Ausbildung, der Jugendkraft der Weg zum Höchsten offen steht. Wie schlagend hat sich das Anciennetätssystem in Neapel gerächt, wo es ins Absurde getrieben worden ist. Was haben dem jungen König seine Mumien von Generälen genützt! Ungefähr so viel als die alten preussischen Herren der preussischen Krone bei Jena! Hüten wir uns vor solchen Auswüchsen! Seien wir

gerecht, aber lassen wir uns nicht durch blöde Rücksichten zum Wüthen im eigenen Fleische verleiten. —

Wir danken unserm Collegen für seine Anregung. Er hat ein Thema berührt, das nie genug untersucht und diskutiert werden kann. Wir hätten nur gewünscht, er wäre noch weiter gegangen und hätte in der Organisation unseres Stabes einen Punkt hervorgehoben, der sehr zu beachten ist. In den Militärgeetzen aller Kantone hat die oberste Wahlbehörde der Offiziere, die Regierung das Recht, die von ihr ernannten Offiziere nach ihren Fähigkeiten zu verwenden und sie zur Disposition zu stellen, wenn sie ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind. Ja in einzelnen Kantonen steht dieses Recht der Militärbehörde zu. Der Bundesrath ist dagegen in dieser Hinsicht machtlos; es giebt kein Gesetz, keine Bestimmung, die ihm das Recht zuerkennt, Offiziere des eidg. Stabes, die geistig oder physisch ihre Stellung nicht mehr ausfüllen können, zur Disposition zu stellen. Wir haben Offiziere im eidg. Stab, die seit Jahren landesabwesend sind, ohne daß deren jetziger Aufenthalt bekannt ist, wir haben andere, die seit Jahren ans Krankenlager gefesselt sind — über beide kann nie und nie verfügt werden. Immerhin bleiben sie auf dem Stat und versperren jüngern, fähigen strebsamen Offiziers den Platz. Wir haben andere Offiziere, die sich jedem Dienste zu entziehen wissen; umsonst werden sie aufgeboden; im letzten Momente kommt der Entschuldigungsbrief und der Behörde bleibt das Nachsehen. Dieses Verhältniß ist auf die Dauer unhaltbar, es untergräbt die Disziplin im Stab, es entmuthigt die strebsamen und thätigen Elemente und man muß einmal da Abhilfe schaffen. Der Bundesrath muß ein ähnliches Recht haben, wie jede Kantonsregierung; wir fürchten den Mißbrauch desselben nicht; eine Behörde von sieben Männern handelt in solchen Dingen selten zu rasch, es wird alles wohl, nur zu ängstlich erwogen, bevor der Beschluß gefaßt wird.

Schließen wir mit dem Wunsche, daß die oberste Landesbehörde ihre stäte Sorgfalt dem eidg. Stabe — der Seele der Armee — erhalten möge.

Ueber die militärischen Debatten in den eidgen. Räthen

werden wir in der nächsten Nummer relatiren. Dieselben bieten ein mannigfaches Interesse dar. — Gleichzeitig bemerken wir, daß uns über die Schießversuche, welche in Thun mit verschiedenen Modellen gezogener Kanonen stattgefunden haben, detaillierte Berichte zugesichert sind.

Die Redaktion.